

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

**Allgemeine Bedingungen
für die Montage und die Durchführung anderer
technischer Dienstleistungen im Zusammenhang
mit den Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen
zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer
des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe
(AMB/RGW 1973)**

— Die Montagearbeiten, die von den Fachkräften des Auftragnehmers im Lande des Auftraggebers ausgeführt werden und die im Zusammenhang mit den Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW stehen, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden „Allgemeinen Montagebedingungen“.

Alle Verträge über Montagearbeiten müssen diesen „Allgemeinen Montagebedingungen“ entsprechen.

In den Fällen, in denen die Vertragspartner beim Vertragsabschluß zu der Schlußfolgerung gelangen, daß die auszuführenden Montagearbeiten einen besonderen Charakter tragen und infolgedessen Abweichungen von den einzelnen Bestimmungen dieser „Allgemeinen Montagebedingungen“ erforderlich sind, können sie das im Vertrag vereinbaren.

I.

Begriffsbestimmungen

§ 1

Die in den vorliegenden „Allgemeinen Montagebedingungen“ verwendeten Begriffe bedeuten folgendes:

„Auftraggeber“ — eine zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigte Organisation, die entsprechend dem Vertrag Dienstleistungen zur Ausführung der Montagearbeiten bestellt.

„Auftragnehmer“ — eine zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigte Or-

ganisation, die entsprechend dem Vertrag Pflichten zur Ausführung der Montagearbeiten übernimmt.

„Fachkraft“

— Person, mit einer bestimmten Qualifikation, die vom Auftragnehmer in das Land entsendet wird, in dem die Montagearbeiten entsprechend dem abgeschlossenen Vertrag ausgeführt werden.

„Montagearbeiten“

— Montage, Chefmontage, Arbeiten zur Einrichtung und Inbetriebnahme von Maschinen und Ausrüstungen sowie Durchführung anderer technischer Dienstleistungen (Aufsicht, Instruktion u. a.).

„Montage“

— Ausführung der Montage im Lande des Auftraggebers durch die Fachkräfte des Auftragnehmers, entsprechend den im Vertrag vereinbarten Bedingungen.

„Chefmontage“

— von den Fachkräften des Auftragnehmers entsprechend den im Vertrag vereinbarten Bedingungen ausgeführte technische Leitung der vom Personal des Auftraggebers im Lande des Auftraggebers durchgeführten Montage.

„Montageinventar“

— Montagewerkzeuge, Hilfsgeräte und alle anderen Ausrüstungen, die zur Durchführung der Montagearbeiten erforderlich sind.